

LAV, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken



GB 1: Zentrale Dienste
Az.:

Bearbeiterin: 
Tel.: 0681 9978 - 
Fax: 0681 9978 - 
E-Mail: 
lav.saarland.de
Datum: 20.09.2019

Bescheid betreffend Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform FragDenStaat - Topf Secret:
Kontrollbericht zu Ludwig Schokolade, Saarlouis [#160438]

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

nach Abwägung aller hier betroffenen Interessen wurde entschieden, Ihnen die beantragten Informationen, wie in beiliegender Anlage aufgeführt, weiterzugeben: Die Daten der beiden letzten Kontrolltermine werden Ihnen mitgeteilt und etwaig dabei festgestellte Beanstandungen werden aufgeführt, indem sie einem Beanstandungstyp (z.B.: Hygienemangel, Kennzeichnungsmangel, baulicher Mangel, Irreführung) namentlich zugeordnet werden und nach der Erheblichkeit des Mangels nach Maßstab des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB- gekennzeichnet werden.

Auf Wunsch erhalten Sie auch die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung (s. obige Kontaktdaten mit Telefonnummer.) den Kontrollbericht in unserem Haus einzusehen. Allerdings dürfen die Daten weder gespeichert noch vervielfältigt werden.

Der beantragten Übersendung der Kontrollberichte kann demgegenüber leider nicht entsprochen werden.

Zwar soll grundsätzlich bei positiver Entscheidung dem Antrag auch hinsichtlich der Art der Informationsgewährung gem. § 6 Abs. 1, S. 2 VIG möglichst stattgegeben werden, es sei denn, dem stünde ein wichtiger Grund entgegen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Internetveröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB und insbesondere des diesbezüglichen Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (AZ: 1 BvF 1/13) ist dies vorliegend der Fall.

Diese Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich unmittelbar auf die behördliche Veröffentlichung nach dem LFGB bezieht, ist vorliegend wegen der beabsichtigten Veröffentlichungen aller Kontrollergebnisse im Rahmen der „TopfSecret-Aktion“ auf der privaten „Frag den Staat“- Internet-Plattform und damit aufgrund des faktisch gleich wirkenden



Eingriffe in die Unternehmergrundrechte in Folge der behördlichen Weitergabe der Information in verfassungskonformen Auslegung des VIG insoweit gebührend zu beachten.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass die behördliche Informationsgewährung, die in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit des Lebensmittelunternehmers eingreift, nach Erforderlichkeit und Angemessenheit zu erfolgen hat.

Diese Rechtsprechung fand mittlerweile durch das VG Regensburg (Beschl. v. 15.03.2019, RN 5 S 19.189) dergestalt Beachtung, dass die Herausgabe der gewünschten Kontrollberichte als rechtsmissbräuchlich verworfen wurde, wohingegen eine Akteneinsicht noch als möglicherweise verhältnismäßig vorab bewertet wurde.

Unter Beachtung dieser gerichtlichen Vorgaben ist daher die Übermittlung der von Ihnen angefragten kontrollbezogenen Daten in verfassungskonformer Auslegung des VIG nach vorgenanntem Prozedere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, was durch das erörterte zweistufige Verfahren zunächst durch Übersendung der zusammengefassten Kontrollergebnisse mit zusätzlicher Option der Akteneinsicht im Haus gewährleistet ist.

Der angefragte Informationsinhalt lautet: Die Ludwig Schokolade GmbH & Co. KG in Saarlouis wurde 2018 und 2019 kontrolliert, wobei insgesamt keine Abweichungen festgestellt wurden.

Rechtlicher Hinweis

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert werden kann.

Sollten Sie dennoch die Information an die Plattform „Frag den Staat“ weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer verantwortlich.

2. Der Inhaber des angefragten Betriebes wurde gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert und angehört.

Es fallen vorliegend keine Verfahrensgebühren gem. § 7 Abs. 1 VIG an.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen postalisch.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erheben.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist gem. § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

